

Freigabe Innung/Verband/Kammer
Stempel/Datum/Unterschrift

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ihre Vorteile eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates

1. Ihre Zahlungen erfolgen immer fristgerecht.
2. Es wird immer der offene Zahlungsbetrag abgebucht.
3. Über Rechnungsguthaben können Sie unverzüglich verfügen.
4. Sie können das Mandat jederzeit widerrufen.

Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates

Zahlungsempfänger

Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg

Gläubiger-Identifikationsnummer

D | E | 7 | 0 | Z | Z | Z | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 9 | 7 | 6 | 5

Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen separat mitgeteilt.

Auftrag und Vollmacht

☒ Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Vattenfall Europe Sales GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Vattenfall Europe Sales GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsangaben und Kontoinhaber

Zahlungsart:

☒ Wiederkehrende Zahlung

Kontoinhaber:

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Geschäftspartnernummer

Bankverbindung:

Kreditinstitut (Name)

BIC

IBAN

Vom Kontoinhaber abweichender Auftraggeber/Vertragspartner:

(nur ausfüllen, wenn Kontoinhaber nicht gleich Vertragspartner ist)

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Hinweis: Falls ich nicht selbst Vertragspartner bin, ermächtige ich die Vattenfall Europe Sales GmbH, die im Rahmen von SEPA vorgesehenen Informationen zum Zahlungseinzug an den Vertragspartner oder – soweit ein solcher vom Vertragspartner für das betreffende Vertragsverhältnis angegeben wurde – an den abweichenden Rechnungsempfänger zu senden.

Ort, Datum

☒

Unterschrift (Kontoinhaber)

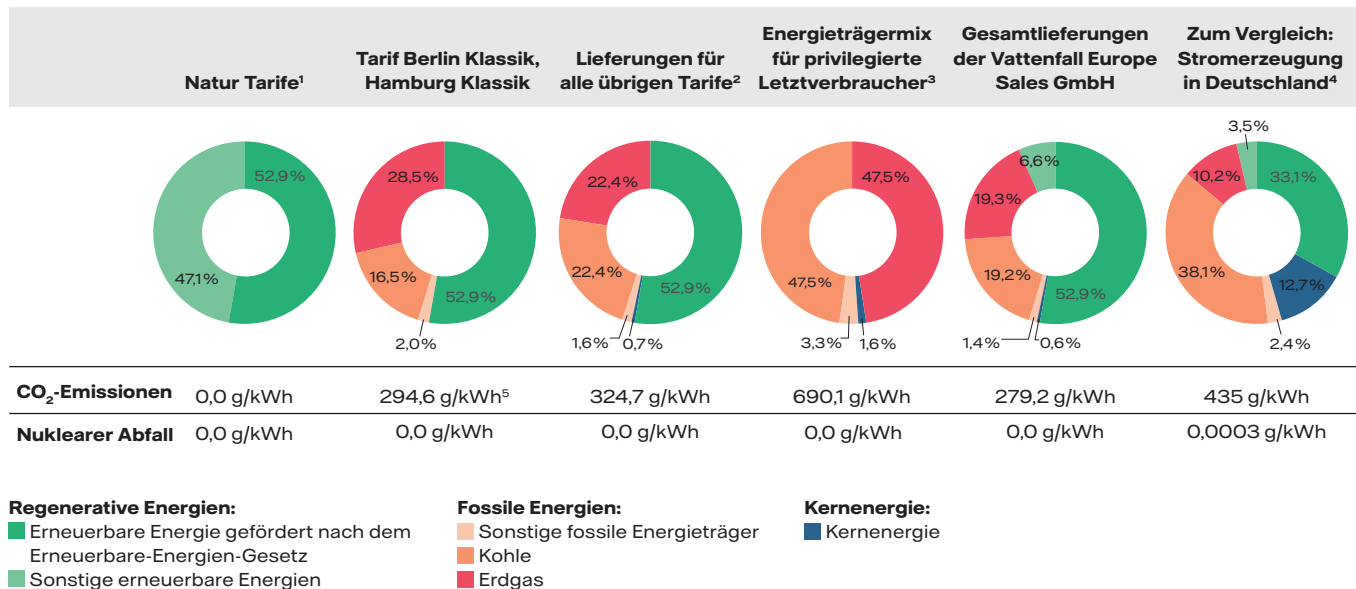
**BIC und IBAN
finden Sie
auf Ihrem
Kontoauszug!**

Die Herkunft Ihres Stroms

Mehr Transparenz für unsere Kunden. Damit Sie als Kunde von Vattenfall ganz genau wissen, wie sich Ihr Strom zusammensetzt, informieren wir Sie über die Erzeugungsarten des an Sie gelieferten Stroms und deren Umweltauswirkungen.

Kennzeichnungen der Stromlieferungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH (Basis: Werte von 2017)



FO000002603

¹Dies sind die Tarife Natur, Natur12 und Natur24, Natur24 Strom Protect, Profi Natur, Profi Natur12, Profi Natur24, Natur12 Extra, Profi Natur12 Extra, Profi12 Direkt, Profi24 Direkt, Wärmepumpe Natur. Weitere Tarife sind Natur24 Smart Home, E-Mobil Natur, E-Mobil Natur Ladekarte, Berlin Kompakt, Hamburg Kompakt, Öko-Pur, Hamburg Newpower Gewerbe, Natur12 Best Strom, Comfort12 Direkt Strom, Natur24 Pur Strom, Natur24 Direkt Strom.

²Alle nicht separat dargestellten Tarife haben diese Zusammensetzung.

³Ausschließlich für Vattenfall Europe Sales Geschäftskunden relevant.

⁴Allgemeine Versorgung und private Einspeiser (Quelle: BDEW).

⁵Dieser Strom stammt aus Berliner Kraft-Wärme-Kopplungs(KWK)-Anlagen. Die gekoppelte Produktion von Strom und Wärme führt zu quantifizierbaren CO₂-Einsparungen, die allerdings nach den Richtlinien der AGFW (Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e.V.) dem Bereich Wärme und nicht dem Stromvertrieb angerechnet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Haushalts- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: Januar 2019)

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Belieferung eines Kunden durch die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, nachstehend Lieferant genannt, mit elektrischer Energie für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages, dessen Bestandteil sie sind. Für die Tarife Protect, Easy Flex, E-Mobil Natur sowie Basis Plus gelten abweichende und ergänzende Bestimmungen. Dieser Sondervertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dar.

(2) Der Kunde kann unter verschiedenen Tarifen wählen. Der vom Kunden gewählte und vom Lieferanten zu liefernde Tarif ergibt sich aus der Vertragsbestätigung des Lieferanten.

(3) Voraussetzung für die Belieferung von Haushaltskunden ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle sowie die Messung mittels einer konventionellen Messeinrichtung oder einer modernen Messeinrichtung. Die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektro-Speicherheizungen und von Wärmepumpen ist ausgeschlossen.

(4) Voraussetzung für die Belieferung von Gewerbekunden ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 Kilowattstunden (kWh) pro Lieferstelle sowie die Messung mittels einer konventionellen Messeinrichtung oder einer modernen Messeinrichtung. Ebenso ist die Belieferung von Lieferstellen mit registrierender Lastgangmessung unabhängig vom Jahresstromverbrauch ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Belieferung von Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), von Elektrospeicherheizungen, von Wärmepumpen und von Bargeld- oder Chipkartenzählern oder ähnlichen Vorkassensystemen ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Lieferstellen, auf die § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) (= individuelle Netzentgelte), § 19 Abs. 3 StromNEV (= singuläre Betriebsmittel) oder die besonderen Ausgleichsregelungen der §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Anwendung finden.

(5) Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.

(6) Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die die elektrische Energie überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant das Angebot des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Stromlieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen hat. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen. Kommt der Vertrag fernmündlich zustande, so werden dem Kunden die einzelnen Vertragsbestandteile vor Vertragsschluss fernmünd-

lich mitgeteilt und im Rahmen der Vertragsbestätigung nochmals zur Kenntnis gegeben.

(2) Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromlieferungsvertrag), so beginnt diese Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromlieferungsvertrages folgt. Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant hat zudem das Recht, diesen Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern die in § 1 Abs. 3 bzw. Abs. 4 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, beispielsweise weil an der Lieferstelle ein intelligentes Messsystem eingebaut wird.

(3) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben, insbesondere

1. Angaben zum Kunden (ggf. Firma, Registergericht, Registernummer bzw. Familienname, Vorname sowie Adresse, Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Lieferanten (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Messstellenbetreiber und zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Belieferung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse), und
5. Angaben zu den Preisen.

(4) Wenn dem Lieferanten die Angaben nach Abs. 3 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

§ 3 Strompreis

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen.

(2) Der vom Kunden für den von ihm jeweils gewählten Tarif zu zahlende Strompreis ergibt sich zunächst aus den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf § 5 gestützten Preisänderung, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter vattenfall.de einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.

(3) Die Preise für Haushaltskunden verstehen sich einschließlich Steuern (Strom- und Umsatzsteuer). Die Preise für gewerblich tätige Kunden verstehen sich einschließlich Stromsteuer, jedoch zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) Wenn der Kunde einen Tarif mit verschiedenen Preisstufen gewählt hat, gilt Folgendes:

Für die Abschlagszahlungen gem. § 13 stuft der Lieferant die Lieferstelle des Kunden in die für den zu erwartenden Jahresverbrauch geltende Preisstufe ein und berechnet auf dieser Grundlage die Abschlagshöhe. Maßgeblich ist dabei der vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber mitgeteilte Vorjahresverbrauch. Liegt ein solcher für die Lieferstelle nicht vor, ist der Lieferant zu einer Schätzung des erwarteten Jahresverbrauches berechtigt.

Macht der Kunde glaubhaft, dass sich der erwartete Jahresverbrauch geändert hat, wird der Lieferant die noch offenen Abschläge auf Basis der nunmehr passenden Preisstufe berechnen.

Für die endgültige Abrechnung gem. § 12 findet für den gesamten tatsächlichen Verbrauch des Kunden der Strompreis derjenigen Preisstufe Anwendung, die für diese Verbrauchsmenge gilt. Der Verbrauch wird kaufmännisch auf ganze kWh gerundet. Umfasst der Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 365 Tage, rechnet der Lieferant den tatsächlichen Verbrauch auf 365 Tage um und nimmt auf dieser Basis die Einstufung gem. Abs. 3 vor.

(5) Für Gewerbekunden-Tarife mit einer HT-NT-Unterscheidung ist ein Zweitarifzähler Voraussetzung oder ein Zähler, welcher den Verbrauch zur HT- und zur NT-Zeit getrennt erfasst. Relevant für die Einordnung nach HT und NT-Verbrauch ist die Festlegung des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers. Die zu diesem Zeitpunkt aktuell vom betreffenden Netzbetreiber festgelegten Zeiten sind auf dem Auftrag informatorisch angegeben. Die Kosten für das Auswechseln der Messeinrichtung können gesondert berechnet werden.

§ 4 Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

(1) Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgesunden Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt (kW) elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§ 5 Preisänderungen

(1) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer (ausschließlich bei Haushaltskunden), die Stromsteuer, die jeweils an den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG-Umlage], Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG-Umlage], Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV [§ 19-StromNEV-Umlage], Umlage nach § 17f EnWG [Offshore-Netzumlage] und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung.

(2) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass

Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sofern der Kunde sich im OS-Portal nach § 26 der AGB registriert hat bzw. einen Online-Tarif nach § 27 der AGB abgeschlossen hat und somit zur Registrierung verpflichtet ist, gilt für die Art und Weise der Mitteilung § 26 Abs. 2 der AGB.

(5) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 20 bleibt unberührt.

(6) Absätze 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

(7) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer und der Umsatzsteuer nach Abs. 2 bis 5 sowie auf der Grundlage von Abs. 6. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.

(8) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich in den folgenden Fällen: Veränderungen der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten, der Stromsteuer und der Umsatzsteuer jeweils nach Abs. 2 bis 5 sowie auf der Grundlage von Abs. 6. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.

§ 6 Umfang der Stromlieferung

(1) Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Abs. 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Bedingungen dieses Vertrages zeitliche Beschränkungen vorsehen,

2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder

3. soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, ist der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 19 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den

Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. (4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzanschlusses gem. Abs. 3 Satz 1 können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Lieferanten mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Lieferant in ergänzenden Bedingungen regeln.

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Lieferanten gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(3) Erhält der Kunde eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG und stellt der Messstellenbetreiber dem Lieferanten hierfür andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, kann der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Die Preisänderung erfolgt nach § 5 Abs. 2 bis 5.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 11 Ablesung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Able-

sedaten oder Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

(2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1, 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Beauftragte des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Das gilt auch für moderne Messeinrichtungen mit Zählerstandgangmessungen.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Sofern der Kunde abweichend von Abs. 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, bedarf es hierfür des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.

§ 13 Abschlagszahlungen und Zahlungsweise

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(4) Der Kunde kann zwischen der Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und durch Überweisung wählen. Eventuell entstehende Guthaben wird der Lieferant auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittli-

chen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 MsbG einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentsrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und

des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug des Kunden

(1) Wenn für den Tarif im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart wird, so beginnt diese mit dem Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach Abs. 4 bzw. Abs. 5 fristgerecht gekündigt wird.

(2) Wird für den Tarif keine Vertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

(3) Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden.

(4) Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten gewählt, so kann die Kündigung abweichend von Abs. 3 erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen.

(5) Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten gewählt, so kann die Kündigung abweichend von Abs. 3 erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen.

(6) Bei einem Umzug ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten den Umzug mit einer Frist von einem Monat vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen. Der Stromliefervertrag wird an der neuen Lieferstelle zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt. Sollte dem Lieferanten die Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich sein, wird er den Kunden hierüber in Textform informieren. Sollte dem Kunden die Abnahme der elektrischen Energie an der neuen Lieferstelle nicht möglich sein, wird er den Lieferanten hierüber in Textform informieren. In diesen Fällen kann sowohl der Kunde als auch der Lieferant den Stromliefervertrag außerordentlich zum Umzugstermin in Textform kündigen.

(7) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(8) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Weitere Rechte des Lieferanten zur fristlosen Kündigung ergeben sich aus § 2 Abs. 2.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Zukünftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung angeboten. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über das Portal Online Service), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(2) Der Lieferant wird dem Kunden eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

- a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder
- b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

Die Zustimmung des Kunden nach Abs. 1 gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das bestehende Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Stimmt der Kunde der ihm nach Abs. 1 angebotenen Änderung der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Abs. 2 form und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§ 24 Lieferantenwechsel

Der Lieferant wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.

§ 25 Informationen über die Rechte von Haushaltskunden

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an den Lieferanten richten:

Vattenfall Europe Sales GmbH
Kundenservice
Postfach 44 06 44
12006 Berlin
Telefon: 030 657 988 002
Montag bis Freitag 8-18 Uhr
Telefax: 030 267 119 41 410
E-Mail: vertrag@vattenfall.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 05 00
Montag bis Freitag 9-15 Uhr
Telefax: 030 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist der Lieferant verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 24 00
Telefax: 030 275 72 40 69
Internet: schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

§ 26 Portal Online Service

(1) Der Lieferant unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) auf seiner Website unter vattenfall.de/online-service. Der Kunde kann sich freiwillig im OS-Portal registrieren; bezieht der Kunde einen Online-Tarif nach § 27, ist er verpflichtet, sich im OS-Portal zu registrieren. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten für alle Kunden, die sich im OS-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung.

(2) Anstatt die Rechnungen und sonstigen Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OS-Portal hinterlegen. Mitteilungen zu Änderungen der Preise nach § 5 Abs. 4 erhält der Kunde in Textform. Die Mitteilung muss mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-Portal angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen.

(3) Kündigungen nach §§ 20, 21 dieser Bedingungen kann der Lieferant wahlweise schriftlich oder nach dem vorstehend beschriebenen Verfahren erklären.

(4) Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OS-Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

§ 27 Online-Tarif

Hat der Kunde einen in der Werbung bzw. dem Auftrag als Online-Tarif bezeichneten Tarif gewählt, ist der Kunde verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aktivierungs-E-Mail im OS-Portal gemäß § 26 unter vattenfall.de/online-service zu registrieren, für die Dauer des Vertrages registriert zu bleiben und für ihn hinterlegte Schreiben im OS-Portal abzurufen.

Vattenfall Europe Sales GmbH

Informationen zum Datenschutz (gültig ab 25. Mai 2018)

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, können Sie sich direkt an unseren Beauftragten für den Datenschutz wenden, der mit seinem Team auch im Falle von Auskunftersuchen, Anträgen oder Beschwerden zur Verfügung steht:

Vattenfall GmbH
- Datenschutzbeauftragter -
Chausseestraße 23
10115 Berlin
E-Mail: datenschutz@vattenfall.de

Informationspflichten der Vattenfall Europe Sales GmbH gemäß Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

A) Informationen zum Datenverarbeiter

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Vattenfall Europe Sales GmbH

vertreten durch:
Rainer Wittenberg
Fabian Hagmann
Überseering 12
22297 Hamburg
E-Mail: impressum@vattenfall.de

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:
Vattenfall Europe Sales GmbH
- Datenschutzbeauftragter -
E-Mail: datenschutz@vattenfall.de

B) Verarbeitungsrahmen

Datenkategorien

Verarbeitet werden Daten von Kunden, Interessenten und Lieferanten, sofern diese zur Erfüllung der unten genannten Zwecke erforderlich sind. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten und Zahlungsinformationen sowie vergleichbare Daten. Auf Anforderung teilen wir Ihnen gerne mit, in welchem Verfahren möglicherweise Ihre Daten gespeichert sind und um welche Daten es sich handelt.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Vattenfall Europe Sales GmbH verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

a) zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Die Datenverarbeitung ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung des Vertrages erforderlich. Die Datenerhebung erfolgt dabei im Rahmen des Vertragsabschlusses und während der Dauer des Vertrages. Erhoben werden unter anderem persönliche Angaben (wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (wie Vertragszeitraum, Zählernummer, Zählerwert) Zahlungsinformationen (wie Bankdaten, Abrechnungsdaten) und Informationen zur Lieferstelle.

b) aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Für die werbliche

Ansprache zu unseren Produkten und Services sowie Angeboten und Leistungen unserer Partner nehmen wir vorbehaltlich des Postversandes nur über Kommunikationswege Kontakt auf, zu welchen uns eine vorherige Einwilligung vorliegt. Wir nutzen Ihre Kontaktinformationen dabei für personalisierte Angebote sowie Newsletterabonnements.

Auch SEPA-Lastschriftmandate sind Einwilligungen, welche wir im Rahmen des vereinbarten Vertrages nutzen.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit unter werbewiderspruch@vattenfall.de für die Zukunft widersprechen.

c) Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Es ist unser Ziel für unsere Kunden die optimale Beratung und Betreuung durch eine bedarfsgerechte Produktgestaltung und Weiterentwicklung unserer Services zu gewährleisten. Dies umfasst die Nutzung Ihrer Daten zu folgenden Zwecken:

- Zusenden von Informationen zu unseren Energieprodukten und Leistungen von Partnern und verbundenen Unternehmen wie Onlineshops
- Unterbreiten von personalisierten Angeboten zum Zwecke der Kundenbindung
- Durchführen von Markt- und Meinungsforschungen zur Verbesserung unserer Leistungen für eine langfristige Kundenbindung

Diese Datennutzung erfolgt in zulässiger Weise unter Abwägung der beiderseitigen berechtigten Interessen. Das berechtigte Interesse unsererseits liegt darin, Ihnen durch diese zweckgerechte Verwendung auf Ihre Bedürfnisse angepasste Angebote unterbreiten zu können. Zur Wahrung Ihrer berechtigten Interessen verarbeiten wir Ihre Daten nur streng zweckgebunden und achten in angemessener Form darauf, die Nutzung der Daten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zudem steht Ihnen jederzeit ein Recht auf Widerspruch in die Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken unter werbewiderspruch@vattenfall.de zu.

Für die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Interessentenansprache werden Daten von Marketingdienstleistern verwendet und verarbeitet. Dazu gehört die werbliche Ansprache. Diese Profilbildung entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Vor Vertragsabschluss erheben wir zudem über Auskunftsteilen Daten zu Ihrer Bonität. Dabei erhalten wir die Einschätzung eines möglichen Zahlungsausfalles auf Basis von Scorewerten, die von Auskunftsteilen ermittelt werden. Eine solche Bonitätsprüfung dient dazu, bereits vor Vertragsschluss bestehende Risiken zu minimieren. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung nutzen wir die Dienste der folgenden Unternehmen:

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg

Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden

Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss

Informationen zu den über Sie gespeicherten Daten erhalten Sie direkt von den genannten Unternehmen.

d.) Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen.

tungen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

Weitergabe der Daten

Für die Vertragsumsetzung werden Ihre Daten auf Grundlage der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister sowie Lieferanten weitergegeben. Außerdem werden teilweise interne und externe Auftragsverarbeiter (beispielsweise Callcenter, IT-Dienstleister, Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister) unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 28 DS-GVO zur Erfüllung der oben genannten Zwecke mit der Verarbeitung der Daten beauftragt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt aufgrund rechtlicher Verpflichtungen an öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften. Eine Übermittlung von Kunden- oder Interessentendaten in Drittländer (außerhalb EU/EWR) ist nicht geplant.

Geplant ist aber für die Zukunft, eine Verarbeitung von Lieferantendaten (Stammdaten, Kontaktdaten und Bankdaten) durch Dienstleister in den USA und Indien. Soweit für diese Länder kein Angemessenheitsbeschluss der EU Kommission vorliegt, ist die Einhaltung des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus der DS-GVO durch den Abschluss von EU Standardvertragsklauseln abgesichert. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Datenschutzbeauftragten (datenschutz@vattenfall.de).

Speicherdauer von personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und die oben genannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die genannten Zwecke wegfallen.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Wir erfragen und verarbeiten von Ihnen nur personenbezogene Daten, die wir zur Bearbeitung und Erfüllung der oben genannten Zwecke und Pflichten unbedingt brauchen (Vertragsabwicklung, Serviceangebote, Registrierung für unsere Newsletter). Ohne diese Daten können keine Dienstleistungen angeboten werden. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit unter werbewiderspruch@vattenfall.de für die Zukunft widersprechen.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der beschriebenen Bearbeitungsprozesse arbeiten wir mit Wirtschaftsauskunfteien und Marketingdienstleistern zusammen. Dazu gehört die werbliche Ansprache. Diese Profilbildung entfaltet keine rechtliche Wirkung.

C) Information über Betroffenenrechte

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, können Sie sich direkt an unseren Beauftragten für den Datenschutz wenden, der mit seinem Team auch im Falle von Auskunftersuchen, Anträgen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Alle Anfragen zu den über Sie gespeicherten Daten gemäß Art. 15 DS-GVO richten Sie an:

Vattenfall Europe Sales GmbH
- Datenschutzbeauftragter -
Überseering 12
22297 Hamburg
E-Mail: datenschutz@vattenfall.de

Der Datenschutzbeauftragte ist auch Ihr Ansprechpartner für die Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Berichtigung im Fall von Fehlern bei der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 16 DS-GVO),

Löschung Ihrer Daten beispielsweise bei Wegfall des Zweckes oder bei Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 17 und 18 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung beispielsweise aufgrund des Bestreitens der Richtigkeit personenbezogener Daten oder für die Wahrung möglicher bestehender Ansprüche (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung aufgrund von berechtigtem Interesse (Art. 21 DS-GVO) und Datenportabilität über die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format (Art. 20 DS-GVO).

Widerruf der Einwilligung

Wenn Ihre Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage der Einwilligung beruht, haben Sie das Recht diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit unter werbewiderspruch@vattenfall.de widersprechen.

Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO:

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Basis von Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO, haben Sie aufgrund von Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Ihren Widerspruch senden Sie bitte an: werbewiderspruch@vattenfall.de

Beschwerderecht

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Die für die Vattenfall Europe Sales GmbH zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6, 20095 Hamburg